

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden (Niederlande), eingereicht am 17. Oktober 2011 — Lowlands Design Holding BV, anderer Verfahrensbeteiligter: Minister van Financiën

(Rechtssache C-524/11)

(2012/C 25/47)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Lowlands Design Holding BV

Kassationsbeschwerdegegner: Minister van Financiën

Vorlagefrage

Wie sind die KN-Unterpositionen 6209 20 und 6211 42 sowie die KN-Unterposition 9404 30 im Hinblick auf die Tarifierung von Waren für Säuglinge und Kleinkinder wie die hier in Rede stehenden auszulegen?

Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 18. Oktober 2011 — IVD GmbH & Co. KG gegen Ärztekammer Westfalen-Lippe

(Rechtssache C-526/11)

(2012/C 25/48)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin und Beschwerdeführerin: IVD GmbH & Co. KG

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin: Ärztekammer Westfalen-Lippe

Beigeladene: WWF Druck + Medien GmbH

Vorlagefrage

Wird eine Einrichtung des öffentlichen Rechts (hier: Berufskammer) im Sinne von Art. 1 Abs. 9 Unterabsatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge⁽¹⁾ „überwiegend vom Staat ... finanziert“ bzw. unterliegt sie „hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht“ durch den Staat, wenn

— der Einrichtung durch Gesetz die Befugnis zur Beitragserhebung bei ihren Mitgliedern eingeräumt wird, das Gesetz aber

weder die Beiträge der Höhe nach noch die mit dem Beitrag zu finanzierenden Leistungen dem Umfang nach festsetzt,

— die Gebührenordnung aber der Genehmigung durch den Staat bedarf?

⁽¹⁾ ABl. L 134, S. 114.

Vorabentscheidungsersuchen des Hessischen Landessozialgerichts (Deutschland) eingereicht am 19. Oktober 2011 — Angela Strehl gegen Bundesagentur für Arbeit Nürnberg

(Rechtssache C-531/11)

(2012/C 25/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Hessisches Landessozialgericht, Darmstadt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Angela Strehl

Beklagte: Bundesagentur für Arbeit Nürnberg

Vorlagefrage

Ist Artikel 68 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung 1408/71⁽¹⁾ so auszulegen, dass von dem zuständigen Träger des Wohnsitzmitgliedstaates das Entgelt einer unechten Grenzgängerin (Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b, ii VO 1408/71), das diese während der letzten Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat erhalten hat, bei der Berechnung der Leistungen auch zu berücksichtigen ist, wenn sich im Wohnsitzstaat keine Beschäftigung anschließt und dort die Arbeitslosmeldung erst 11 Monate nach Beendigung der Beschäftigung in dem anderen Mitgliedstaat erfolgt?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; ABl. L 149, S. 2, geänderte Fassung.

Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 19. Oktober 2011 — Susanne Leichenich gegen Ansbert Peffekoven, Ingo Horeis

(Rechtssache C-532/11)

(2012/C 25/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Köln